

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 39. Kamienietz, den 29. September 1853.

№ 148. Instruction über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1) Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch gültige Legitimations-Papiere (Paß- oder Heimathschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, sowie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthaltes genügend auszuweisen vermag.

Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind, nach Bewandniß der Umstände, entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer, ihnen Behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurück zu weisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem allerhöchsten Patente vom 15. März 1834, (Gesetz-Sammlung pro 1834, № 5,) wer in den Russischen oder Oestreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel ob sie Emigranten sind, oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz Schlesien nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandtschaft erhalten haben, oder, wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist.

Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem polnischen Aufstande des Jahres 18³⁰/₃₁, emigrirten Polen Anwendung.

d. Ausländer von polnischer Nationalität, welche die Anerkennung ihrer fortdauernden Eigenschaft als Kaiserlich-Russische oder Oestreichische Unterthanen durch die im Abschnitt 1) a. erwähnten Legitimations-Papiere nicht nachweisen können, dürfen in der Provinz Schlesien nicht geduldet werden,. wenn sie nicht mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii eine, zugleich den Zeitraum der Duldung bestimmende Aufenthalts-Karte erhalten haben. Polnische

Ausländer, welche solche Karten zu erlangen wünschen, haben sich bis zum 1. October 1853 bei dem Landrathe des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu melden, hierbei ihre persönlichen, Familien- und Heimaths-Verhältnisse, ferner die Gründe, aus welchen sie ihr Vaterland verlassen haben, den Zeitraum, während dessen sie im Preußischen Staate sich befinden, die Orte und Verhältnisse, an und unter welchen sie daselbst früher lebten, die Quellen, aus welchen sie bisher ihren Unterhalt fanden und denselben ferner zu erwerben gedenken, genau anzugeben, auch die zur Bestätigung dieser Angaben dienenden Documente, jedenfalls aber die nöthigen Zeugnisse der Orts-Behörden über ihre tadelfreie, moralische und politische Führung während des Aufenthaltes auf Preußischem Gebiete, so wie über ihre Ernährungs-Fähigkeit beizufügen.

Nach Ablauf des obigen für die Erlangung der Aufenthalts-Karten bestimmten Präclusiv-Termins sind alle neu übertretende polnische Flüchtlinge als solche zu betrachten, die durch ihr Erscheinen dem Preußischen Staate lästig werden.

Ihre Auslieferung nach Maßgabe des Artikels 23 der Kartel-Convention an die Kaiserlich Russischen Behörden ist deshalb sofort einzuleiten, ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage beim Ober-Präsidium bedarf.

Die sämmtlichen Grenz-Aufsichts-Beamten sind angewiesen, namentlich zur Zeit der Militair-Aushebung in Polen, auf herüberkommende legitimationlose Subjecte streng Acht zu haben, und selbige eintretenden Falls, entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landraths-Amte zu überliefern.

e. Wer einen polnischen Flüchtling bei sich aufnimmt, gleichviel, ob als Gast oder Miether, Aftermiether oder in welcher andern Eigenschaft, ohne denselben der Orts-Polizei-Behörde, oder, wenn diese nicht am Ort wohnt, der Orts-Communal-Behörde (Orts-Schulzen) binnen 24 Stunden anzumelden, wird nach einer durch die Königlichen Regierungen zu erlassenden Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt, und zur Vorbeugung solcher Uebertretungen alle überhaupt zuläßigen und zweckdienlichen Executiv-Maßregeln auf Kosten der Zuwiderhandelnden ausgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

№. 149. Am 19. d. M. sind dem Schachtmeister Carl Klahn zu Laband mittelst Einsteigen durchs Fenster aus seiner Wohnung aus einem gewaltsam erbrochenen Kasten 28 Rtl. Cour. in verschiedenen Münzsorten und außerdem folgende Gegenstände gestohlen worden: ein brauner, roth- und blau-gefütterter Tuch-Tween, ein Paar graue Militair-Tuchhosen, eine schwarze Sammtweste, eine gemusterte Sammtweste mit Glasknöpfen, eine blau- und weißgestreifte Zeugweste, zwei Hemden wovon das eine ein Kommishemde mit dem Stempel der 10. Compagnie des 18. Infanterie-Regiments versehen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden hiervon Behufs Ermittelung des Diebes und der gestohlenen Gegenstände in Kenntniß gesetzt.

Auch wird vor dem Ankauf der bezeichneten Sachen gewarnt.

Kamienietz, den 22. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 150. Die Ortsgerichte der unten genannten Gemeinden fordere ich auf, die von dem Kreis-Wundarzt Herrn Fleischer zu Gleiwitz liquidirten Impfgebühren und Fuhrkosten einzuziehen und bei der Steuer-Einzahlung pro October c. an die Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz zur Vermeidung der Exekution abzuführen.

Die Eltern der Impflinge haben die Impfgebühren und die Gespann haltenden Wirthe die Fuhrkosten zu zahlen.

Namen der Gemeinden.	Mit Erfolg Geimpfte.	Impfgebühren.				Fuhrkosten.			
Alt-Gleiwitz	12	1	Rtlr.	6	Sgr.	—	Rtlr.	24	Sgr.
Althammer	36	3	=	18	=	2	=	10	=
Bitschin	29	2	=	27	=	2	=	20	=
Boitschow	19	1	=	27	=	1	=	15	=
Brzezinka	17	1	=	21	=	1	=	10	=
Chechlau	32	3	=	6	=	3	=	—	=
Czechowitz	15	1	=	15	=	1	=	—	=
Ciochowitz	16	1	=	18	=	1	=	15	=
Elgot v. Gr.	7	—	=	21	=	—	=	20	=
Kliszczow	12	1	=	6	=	1	=	5	=
Kozlow I. und II. Anth	17	1	=	21	=	1	=	—	=
Kozlow III. Anth	4	—	=	12	=	—	=	10	=
Laband	43	4	=	12	=	2	=	15	=
Laskarzowka	23	2	=	9	=	2	=	—	=
Latscha	18	1	=	24	=	1	=	15	=
Leboschowitz	4	—	=	12	=	—	=	12	=
Lona u. Lany	19	1	=	27	=	1	=	10	=
Lonia	20	2	=	—	=	2	=	—	=
Niekarm	7	—	=	21	=	—	=	20	=
Niepatschütz	8	—	=	24	=	—	=	20	=
Niewiesche	11	1	=	3	=	1	=	—	=
Gr.-Patschin	19	1	=	27	=	1	=	20	=
Plawniowitz	27	2	=	21	=	2	=	20	=
Polsdorf	23	2	=	9	=	1	=	15	=
Ponischowitz	25	2	=	15	=	2	=	15	=
Proboßczowitz	10	1	=	—	=	1	=	—	=
Przyschowka	3	—	=	9	=	—	=	9	=
Rachowitz	16	1	=	18	=	1	=	15	=
Rudno	22	2	=	6	=	2	=	—	=
Rudziniетz	41	4	=	3	=	3	=	—	=
Rzetzitz	12	1	=	6	=	1	=	5	=
Gr.-Schierakowitz	22	2	=	6	=	1	=	15	=
Kl.-Schierakowitz	8	—	=	24	=	—	=	20	=
Slupsko	15	1	=	15	=	1	=	15	=
Smolnitz	15	1	=	15	=	1	=	5	=
Tatischau	11	1	=	3	=	1	=	3	=
Wydow	13	1	=	9	=	1	=	—	=
Zdzierdz	8	—	=	24	=	—	=	20	=

Kamienietz, den 19. September 1853.

№. 151. Die Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer schreibt vor, daß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an den festgesetzten Zahlungstagen an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse abgeliefert werden müssen. Da aber von der vorgeschriebenen Form dieser Restenlisten häufig abgewichen wird, wodurch für den Ortserheber und die Königl. Kreis-Steuer-Kasse Verlegenheiten entstehen, so sehe ich mich zu der Anordnung veranlaßt, daß die monatlichen Restenlisten nach dem unten abgedruckten Schema gefertigt werden müssen, widrigenfalls die nicht gehörig justificirten Abgabenreste unnachsichtlich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Ortserheber, zur Kasse werden executivisch eingezogen werden. Indem ich noch die orgfältige Befolgung der im Kreisblatte pro 1850, Stück 20, №. 76, abgedruckten Verfügung vom 22. April 1850 empfehle, bemerke ich, daß gedruckte Formulare zu den Restenlisten, so wie Formulare zu den Lieferzetteln, in der Neumannschen Buchdruckerei in Gleiwitz vorräthig sind.

Kamienietz, den 22. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Nachweisung
der in der Gemeinde Gleiwitzer Kreises pro 185
ausstehenden Abgabenreste.

Laufende Nr.	Nr. der Veranlagungsliste.	Namen der Restanten.	Grund- Steuer.	Klassen- Steuer.	Gewerbe- Steuer.	Irrenhaus-Beitrag.	Feuer-Societäts-Beitrag.	Lehrergehalts-Beitrag.	Rente.	Regulirungs-Kosten für die General-Commission.	Kreis-Communal-Beiträge.	Executionsgebühren ohne Pfändung	Executionsgebühren mit Pfändung.

Es wird hiermit amtseidlich bescheinigt, daß die vorstehend nachgewiesenen Beträge wirklich in Rest verblieben, die zuläßigen Executionsmittel zu rechter Zeit und in gehöriger Art angewendet und aus Mangel an Pfändungs-Objecten nichts erlangt worden.

den 185

Der Ortsvorstand. Der Ortserheber. Der Executor.

Steckbrief. Der Anton Jahn aus Habicht, hiesigen Kreises wurde, wegen wiederholten Landstreichens und Bettelns, vom Königlichen Kreis-Gericht in Leobschütz zu einer 3wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und, nach Verbüßung derselben am 5. Juli in seine Heimath entlassen. In dieser ist er bis zum heutigen Tage aber noch nicht eingetroffen und er treibt sich ohne Zweifel wieder vagabondirend herum. Jahn soll im Correctionshause zu Schweitnitz detinirt werden und es werden daher alle mit Ausübung der Polizei betraute Behörden ersucht: auf denselben zu vigiliren, im Betreffungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Jahn ist 18 Jahr alt, von mittler Größe und untersetzt, hat braune Haare, einen etwas weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen und ist sommersprossig.

Cosel, den 16. August 1853.

Der Königliche Landrath
Himml.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.